

BRAMEY.BÜNERMANN INGENIEURE

**Lünen**
an der Lippe

Bebauungsplan Nr. 201 "Lippewohnpark"

FFH-Vorprüfung zum Gebiet DE-4314-302
"Teilabschnitte Lippe-
Unna, Hamm, Soest, Warendorf"

Anlage zur Begründung

Stadt Lünen

Abteilung 4.1 Stadtplanung
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Bramey.Bünermann Ingenieure GmbH
Hauert 15
44227 Dortmund
Telefon: 0231/999502-0
Fax 0231/999502-29
info@b-ingenieure.de
www.b-ingenieure.de

Dortmund, 29.01.2016



gez. Andreas Stern
Planungsverantwortlicher
Umweltplanung

1 Anlass

Die Stadt Lünen beabsichtigt die Entwicklung von qualitativ hochwertigem Wohnen auf dem Standort des mittlerweile abgerissenen Heizwerks auf dem Hochufer der Lippe. Das Plangebiet mit seiner Lagegunst nahe der Lippe und seinem unmittelbaren Anschluss an die Konrad-Adenauer-Straße, die in nächster Entfernung an die Bundesstraßen B54 und B236 anschließt, liegt ca. 500 m westlich des Lünener Stadtzentrums. Die Stadt Lünen beabsichtigt, hierfür den Bebauungsplan Nr. 201 „Lippewohnpark“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 201 „Lippewohnpark“ soll in dem ca. 13.300 qm großen Plangebiet die planungsrechtliche Grundlage für eine qualitätsvolle und hochwertige, durch innerstädtische Wohnformen geprägte, Wohnbebauung schaffen. Architektonisch ansprechende Gebäudetypologien sollen den zukünftigen Gebietscharakter prägen und dem neuen Wohnstandort zu einer eigenständigen Identität verhelfen.

Das FFH-Gebiet DE-4314-302 "Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf", das Naturschutzgebiet (NSG) "Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst", sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Lippeaue nordöstlich der STEAG“ beginnen unmittelbar jenseits der das Plangebiet im Norden begrenzenden Konrad-Adenauer-Straße am Fluss Lippe. Die Umgrenzungen der FFH-, NSG- und LSG-Gebiete liegen damit weniger als 100 m vom Plangebiet entfernt und damit im potenziell denkbaren Wirkraum des FFH-Gebiets. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist in diesem Abschnitt in etwa deckungsgleich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes, mit dem Unterschied, dass das NSG zusätzlich Teile der Lippeweiden beinhaltet.

Durch die Nähe zum FFH-Gebiet sind die möglichen Wechselwirkungen der aus der Aufstellung des Bebauungsplans resultierenden Baumaßnahmen im Hinblick auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu untersuchen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Vorgaben des § 10 BNatSchG in Verbindung mit §§ 34 ff BNatSchG ist bei möglichen Beeinträchtigungen von Natura – 2000 Gebieten (oder dafür vorgesehene Gebieten) zunächst eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. den §§ 34 ff BNatSchG werden spezifische Anforderungen an die Zulassung von Plänen und Projekten gestellt. Aufgabe der Vorprüfung ist es, zu klären, ob durch das geplante Vorhaben die Erhaltungs- oder Schutzziele europäischer Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können und dadurch eine „potentielle Betroffenheit“ des Gebietes vorliegt. In diesem Fall ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das gilt auch für Bauvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes, sofern direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten sind.

Bezüglich der Inhalte und Anforderungen einer FFH-Vor- bzw. -Verträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen gilt derzeit die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) (MUNLV, 2010), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.4.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

3 Inhalte und methodisches Vorgehen

Die Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Gesonderte Geländeuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans 201 wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der den Zustand von Natur und Landschaft in den Vorhabensbereichen darstellt und bewertet. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Unterlagen wurden entsprechende Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen als Grundlage für die Beschreibung des Schutzgebietes.

Die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von europäischen Schutzgebieten erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele,
- Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben,
- Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte,
- Fazit.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird der vorliegenden Unterlage das standardisierte „Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Stand Mai 2009) gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz des MUNLV NRW beigelegt.

Maßgabe für die Beurteilung potentieller Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes ist die Reichweite der konkreten Projektwirkungen, in Bezug auf die spezifische Sensibilität der Erhaltungsziele. Dabei ist nicht nur die räumliche Lage zu Natura-2000-Gebieten und die dadurch möglichen Immissionen zu berücksichtigen, sondern z.B. auch Zerschneidungswirkungen. Für den vorliegenden Fall einer geplanten Bebauung im städtisch geprägten Raum auf einem vormals bebauten Standort wird ein Suchraum von 300 m rund das Vorhaben als ausreichend betrachtet.

4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Plangebiet mit seiner Lagegunst nahe der Lippe und seinem unmittelbaren Anschluss an die Konrad-Adenauer-Straße, die in nächster Entfernung an die Bundesstraßen B54 und B236 anschließt, liegt ca. 500 m westlich des Lünener Stadtzentrums. Naturräumlich befindet es sich in der *Westfälischen Bucht* (54) am Rand des *Kernmünsterlands* (541). Es erstreckt sich über das *Mittlere Lippetal* (541.6) mit der nachgeordneten Untereinheit der *Lünener Talaue* (541.62). Im Bereich von Lünen weitete sich die Talaue der Lippe zur Lünener Talaue auf und wird im Süden von einer breiten Terrassenfläche (Markfelder Terrasse) begleitet. Die Ablagerungen der Talaue setzen sich nicht aus reinem Auelehm zusammen, sondern sind meist stark mit Sand vermischt. Die natürlichen Gegebenheiten sind im innerstädtischen Raum von Lünen flächig überprägt und nicht mehr vorhanden.

In der Beschreibung des FFH-Gebiets DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ wird der Landschaftsraum wie folgt charakterisiert: "Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Die zahlreichen auentypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier unlängst eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kernmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwässern und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar."

Dazwischen stellt der Lippedeich als anthropogen überprägter Standort eine Unterbrechung und Überformung der Aue dar. Das geplante Wohngebiet liegt innerhalb eines vorhandenen, an den Deich anschließenden Aufschüttungsbereichs, der ebenfalls die Lippeaue überformt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen. Im Plangebiet selbst liegen keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 20, 23 und §§ 47, 62 Landschaftsgesetz NRW vor. Ebenso sind keine geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder im Biotopkataster des LANUV erfasste Biotope vorhanden. Das FFH-Gebiet "Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf", das Naturschutzgebiet (NSG) "Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst", sowie das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Lippeaue nordöstlich der STEAG“ beginnen unmittelbar jenseits der das Plangebiet im Norden begrenzenden Konrad-Adenauer-Straße am Fluss Lippe. Die Umgrenzungen der FFH-, NSG- und LSG-Gebiete liegen damit weniger als 100 m vom Plangebiet entfernt. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist in diesem Abschnitt in etwa deckungsgleich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes, mit dem Unterschied, dass das NSG zusätzlich Teile der Lippeweiden beinhaltet.

Zwischen Vorhabenfläche und FFH-Gebiet besteht eine deutliche räumliche Trennung durch die gegenüber dem Schutzgebiet in Hochlage verlaufende Konrad-Adenauer-Straße.

Vorbelastungen erfährt der Raum durch die stark befahrene Konrad-Adenauer-Straße, die dicht an den Flusslauf herangerückte innerstädtische Bebauung des Lünener Stadtzentrums sowie die beginnende Bautätigkeit am Lippe-Wohnpark und für den „Flusspark Lippedreieck“.

Vorbelastungen innerhalb des FFH-Gebiets selbst entstehen überwiegend durch Freizeitnutzungen in der Lippeaue.



Abb. 1: Luftbild des Plangebiets, unmaßstäblich (Quelle: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

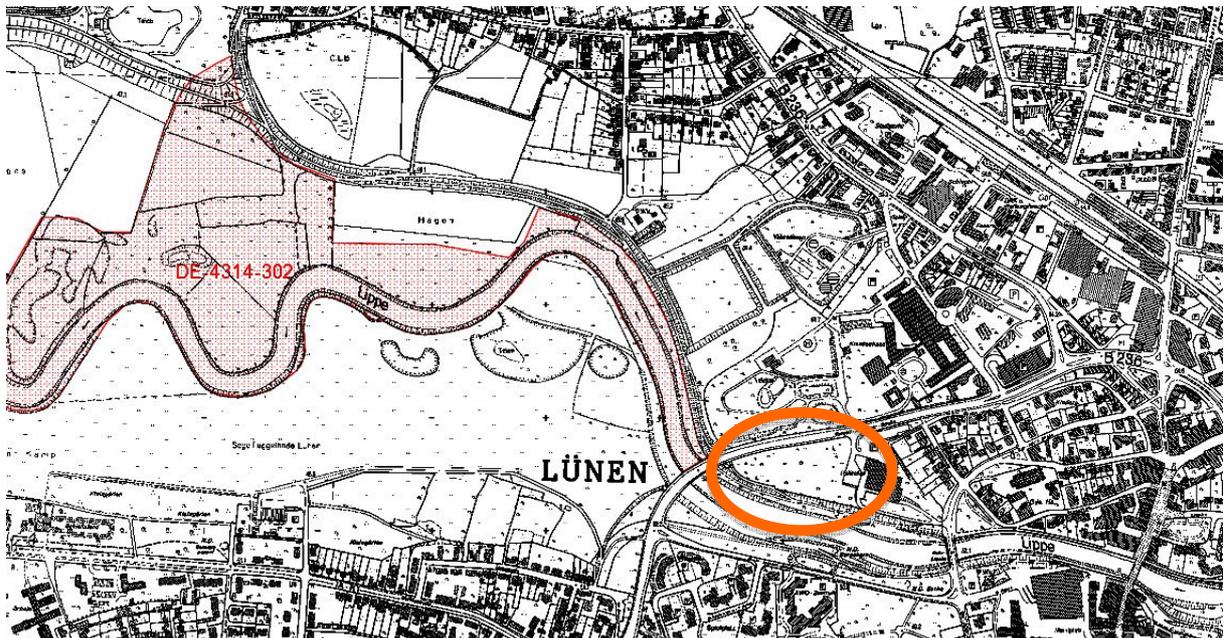


Abb. 2: Lage der Teilfläche des FFH-Gebiets DE-4314-302 bei Lünen (rot gerasterte Fläche) (Quelle: naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

4.2 Geplante Maßnahmen

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Zentrums von Lünen in der Gemarkung Lünen, Flur 1, Flurstücke 323, 672, 673 und 674. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,35 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die westliche Grenze des „Lippe Bades,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Lippehochufers (Deichoberkante),
- im Westen und Norden durch die südliche Grenze der Konrad-Adenauer-Straße,

Durch die Errichtung von insgesamt maximal 8 Stadtvillen mit jeweils 4 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss sollen 82 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Stellplätze werden, dem ursprünglichen Konzept folgend, fast ausschließlich in Tiefgaragen untergebracht. Zusätzliche Besucherstellplätze befinden sich im Straßenraum. Durch großzügige private Grünflächen und mit einem Gründach versehene Tiefgaragen wird nur ein geringer Versiegelungsgrad erreicht, der gleichzeitig zum Erhalt der vorhandenen ökologischen Situation beiträgt.

Die Erschließung des gesamten Plangebietes mit einer Stichstraße erfolgt über die jetzige durch eine signalgesteuerte Ampelanlage geregelte Zufahrt zum Zentralhallenbad an der Konrad-Adenauer-Straße.

Zur optischen und kleinklimatischen Verbesserung sollen vorhanden Bäume, soweit praktikabel, erhalten bzw. ersetzt und/oder zusätzlich angepflanzt werden. Der Straßenraum soll ebenfalls mit straßenbegleitenden Bäumen versehen werden. Das Plangebiet soll sowohl über den vorhandenen Fuß- und Radweg im südwestlichen Bereich des Lippe-Bades als auch über einen neu anzulegenden Fußweg im westlichen Bereich des Plangebietes mit der südlich angrenzenden Fläche des „Lippeufers“ verknüpft werden.

4.3 Darstellen der grundlegenden vorhabensbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben wird nicht unmittelbar in das Schutzgebiet eingegriffen. Relevant für die Prüfung der Betroffenheit sind daher nur diejenigen Auswirkungen, die eine Fernwirkung besitzen.

Tab. 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen

Schutzgut	Wirkfaktor	Auswirkung auf Natur und Landschaft
Baubedingte Wirkungen		
Tiere und Pflanzen	temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Auf-/Abtrag (Baustelleneinrichtung, Zuwegungen Arbeitsstreifen, Baufeld)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverlust von Biotopen (soweit nicht bereits versiegelte/geschotterte Flächen beansprucht werden) ➤ (Teil-)Verlust von Lebensräumen schützenswerter Tierarten ➤ Beeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände bzw. Einzelbäume
	Schallemissionen (Abbruch- und Erdarbeiten)	➤ temporäre Störung empfindlicher Tiere
	Beunruhigung / Bewegung durch Baubetrieb und Materialtransporte	➤ temporäre Störung empfindlicher Tiere
Luft / Klima	Staubemissionen (Abbruch- und Erdarbeiten)	➤ keine (aufgrund der geringen Ausprägung der Wirkfaktoren)
Boden	temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Auf-/Abtrag (Baustelleneinrichtung, Zufahrten)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verdichtung und Umlagerung von Bodenoberflächen (soweit nicht bereits versiegelte/geschotterte Flächen beansprucht werden) ➤ mögliche Mobilisierung von im Boden vorhandenen Schadstoffe und Verfrachtung ins Grundwasser
Wasser	Abbrucharbeiten	➤ keine (aufgrund der geringen Ausprägung der Wirkfaktoren)
Landschaft	temporäre Flächenbeanspruchung bzw. Auf-/Abtrag (Baustelleneinrichtung, Zuwegungen, Baufeld)	➤ Beeinträchtigung angrenzender landschaftsbildprägender Gehölzbestände bzw. Einzelbäume
	Schallemissionen (Abbruch- und Erdarbeiten)	➤ keine (aufgrund der Vorbelastung des Raumes)

Schutzgut	Wirkfaktor	Auswirkung auf Natur und Landschaft
Anlagebedingte Wirkungen		
Tiere und Pflanzen	Flächenbeanspruchung, Oberflächenveränderung	➤ Flächenverlust von Biotopen
Luft / Klima	Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	➤ keine (aufgrund der Vorbelastung des Raumes)
Boden	Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	➤ Verlust der Filterfunktion des Bodens für den Grundwasserkörper
Wasser	Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	➤ Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
Landschaft	Flächenbeanspruchung	➤ keine (aufgrund der Vorbelastung des Raumes)

Schutzgut	Wirkfaktor	Auswirkung auf Natur und Landschaft
Betriebsbedingte Wirkungen		
Tiere und Pflanzen	Flächennutzung Dauerhafte menschliche Anwesenheit	➤ Veränderung des Biotopentwicklungspotenzials von Ruderalflur zu überbauter bzw. gärtnerisch genutzter Fläche ➤ Störung empfindlicher Tiere
Luft / Klima	keine	
Boden	keine	
Wasser	Einleitung von Oberflächenwasser in das Gewässersystem	➤ Unter Berücksichtigung von Schutz- und vermeidungsmaßnahmen keine
Landschaft	keine	

Der Bau des Regenwasserkanals zur Entwässerung des geplanten Wohngebiets sowie die Anlage des Einleitungsbauwerks im Überschwemmungsgebiet der Lippe wurde bereits in einem separaten Gutachten geprüft (Bramey.Bünermann Ingenieure 2014).

Die denkbaren betriebsbedingten Wirkungen des RW-Kanals beschränken sich auf **Stoffeinträge** in das angrenzende Gewässersystem.

Eine Niederschlagswasserbehandlung gemäß Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA M 153 nicht erforderlich (reines Wohngebiet). Eine Entfernung von Tausalzen aus dem Niederschlagswasser ist mit derzeitigen Verfahren selbst in Kläranlagen nicht möglich (das Salz ist im Wasser gelöst). Aber wegen der kleinen Verkehrsflächen ist auch der mögliche Eintrag von Tausalz sehr gering.

Das Wohngebiet wird voraussichtlich an das Fernwärmenetz angeschlossen, Transport von größeren Mengen an Leichtflüssigkeiten (Heizöllieferungen) ist demnach nicht zu erwarten. Da nur eine kurze Erschließungsstraße mit geringem Wohnverkehr errichtet wird (Sackgasse) ist auch nicht hohen Fahrgeschwindigkeiten zu rechnen, die Unfallgefahr ist dementsprechend gering. Im Brandfall kann das

Kanalnetz durch die Feuerwehr mit einer Blase zur Lippe hin abgesperrt werden, so dass kein Löschwasser in die Lippe eingetragen wird.

Während der Bauphase für das Wohngebiet kann Lehm und Sand anfallen und in das dann bereits funktionierende Kanalnetz eingetragen werden. Für diesen Fall ist dann ein provisorischer Absetzschacht zu installieren.

Damit über den RW-Kanal kein Lippehochwasser rückwärts in das Gebiet gelangt, wird in das Regenwassernetz eine Rückstauklappe integriert (nicht an der Mündung in das Gewässer, sondern in einem Schachtbauwerk im Kanalnetz, welches auch bei Hochwasser inspiziert werden kann).

- Einzugsgebietsgröße: 1,166 ha
- Undurchlässiges Einzugsgebiet: 0,457 ha
- Eingeleitete Wassermenge: ca. 0,045 m³/s bei einem 1-jährigen Starkregenereignis
- Mittelwasserabfluss der Lippe: überschläglich etwa 30 m³ /s
- Niedrigwasserabfluss der Lippe überschläglich etwa 10 m³/s

Die eingeleitete Wassermenge ist also selbst gegenüber dem Niedrigwasser äußerst gering, so dass einerseits eventuelle Stofffrachten stark verdünnt werden und andererseits keine merklichen Veränderungen der Wasserführung der Lippe entstehen werden.

Für die vorhabensbedingt unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie des ordnungsgemäßen Betriebs des Regenwasserkanals zu erwartenden Auswirkungen wurden keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie prognostiziert.

5 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

5.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Im Umfeld des Vorhabenbereichs befindet sich eine Teilfläche des insgesamt 1.122 ha großen, in den Kreisen Unna, Hamm, Soest und Warendorf gelegenen FFH-Gebiets DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“.

Vor allem die Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft in Kombination mit dem noch an vielen Stellen erhaltenen Lebensraummosaik eines typischen Fließgewässermittellaufes, verdeutlicht ein in beiderseitigem Sinne noch funktionsfähiges Miteinander von Natur und Mensch. Darin liegt der besondere Wert dieses Lippeabschnittes begründet.

Die vorhandene Unterwasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Seggen- und Schilfbestände, feuchte Ufer- und Hochstaudenfluren, Brachflächen und begleitende Säume führen zu einem hohen Strukturreichtum dieser Auenlandschaft. Gleichzeitig sind sie für die Bedeutung dieses Lippeabschnittes als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt ausschlaggebend. (Landschaftsplan Nr. 1 Lünen 2012)

Das Gebiet ist mit seinen Teilflächen insbesondere aufgrund seiner Wertigkeit als eines der landesweit bedeutenden Fließgewässer mit Unterwasservegetation mit sehr hoher Bedeutung für wandernde Fischarten und Lebensraum für zahlreiche auentypischen Tier- und Pflanzenarten, sowie landesweit bedeutender Vorkommen von Eisvogel, Wachtelkönig und Teichrohrsänger als FFH-Gebiet schutzwürdig. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.

Im Zentrum des Schutzinteresses steht die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern sowie die Renaturierung der Wasserhältnisse in der Aue. Der Verlauf der Lippe stellt - insbesondere im Hinblick auf Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - ein sehr bedeutsames Element der Ost-West-Verbindung im südlichen Münsterland dar. Die im Rahmen des Lippeauenprogrammes beabsichtigten und z. T. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollten intensiv voran getrieben werden.

Es liegt ein Entwicklungskonzept für die westliche Lippeaue in Lünen vor, das in den vergangenen Jahren größtenteils umgesetzt wurde. Dort ist auch die Bewirtschaftung der Flächen geregelt.

Ausschlaggebend für die Schutzwürdigkeit¹ sind:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)
- Steinbeißer
- Flussneunauge
- Bachneunauge.

Darüber hinaus hat das Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Groppe
- Laubfrosch

¹ EU-Codes der FFH-Lebensraumtypen sind im Folgenden in Klammern angegeben.

- Teichrohrsänger
- Eisvogel
- Löffelente
- Rohrweihe
- Pirol
- Kampfläufer
- Bruchwasserläufer
- Waldwasserläufer
- Kiebitz
- Krickente
- Knäkente
- Tafelente
- Wachtelkönig
- Bekassine
- Nachtigall
- Zwergtaucher
- Wasserralle
- Uferschwalbe
- Grünschenkel
- Tüpfelsumpfhuhn

5.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.2.1 Für die Meldung ausschlaggebende Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten

Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) sowie für Teichrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Krickente, Knäkente, Tafelente, Bekassine, Zwergtaucher, Wasserralle, Grünschenkel, Eisvogel

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnatea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Flussneunauge, Steinbeißer, Bachneunauge, Groppe, und die o.g. gewässergebundenen Vogelarten

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und für Hartholzaunenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) (91F0) sowie für Pirol und Nachtigall

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder und Hartholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, Weichholzaunenwälder und Hartholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

5.2.2 Darüber hinausgehende bedeutsame Schutzziele

Über die Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten hinaus, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, sind folgende Schutzziele für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam:

Schutzziele/Maßnahmen für nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen nährstoffarmen Gewässern mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar.
- Schaffung der für das Vorkommen gefährdeter/seltener Tierarten notwendigen Voraussetzungen wie Erhaltung der Nährstoffarmut, Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen, Erhaltung unverbauter Uferbereiche
- Beschränkung der Nutzung des Gewässers auf naturverträgliche Maße oder Nutzungsverbot, Vermeidung von Trittschäden im Uferbereich
- Ggf. stellenweise Entfernung von randlichen Gehölzen (Verhinderung von Beschattung und Schaffung von Pufferzonen).

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
- zweischürige Mahd bei geringer bzw. keiner Düngung (Düngung nach Bedarf) Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Wachtelkönig

Erhaltung und Förderung der Wachtelkönig-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren im Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland
- Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischem und artenreichem Grünland
- Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen
- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen
- Verbesserung des Wasserhaushaltes mit ganzjährig hohen Wasserständen und winterlichen Überstauungen
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen
- Bei Bedarf Lenkung der Mahd

5.3 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps sind gemäß § 7 BNatSchG von gemeinschaftlichem Interesse. Diese Erhaltungsziele ergeben sich im Wesentlichen aus dem Standard-Datenbogen, der für Natura 2000-Gebiete ausgefüllt wurde. Alle im Standard-Datenbogen als signifikant vermerkten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bilden die Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes.

Im Standard-Datenbogen werden -bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet- folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
Fläche: 6,5295 ha, Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Fläche: 3,9572 ha, Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
Fläche: 20,2555 ha, Gesamtbeurteilung: hoch (B)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
Fläche: 5,8789 ha, Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)
- Hartholz-Auenwälder (91F0)
Fläche: 2,1526 ha, Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
Fläche: 0,1567 ha, Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)

5.4 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen werden folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt:

- *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: gut, Gesamtwert: hoch
- *Actitis hypoleucos* (Flussuferläufer)
Pop. Status: Durchzug
- *Alcedo atthis* (Eisvogel)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Anas acuta* (Spiessente)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Anas clypeata* (Löffelente)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Anas crecca* (Krickente)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Anas querquedula* (Knäkente)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Anthus pratensis* (Wiesenpieper)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Aythya ferina* (Tafelente)
Pop. Status: Wintergast, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Charadrius dubius* (Flussregenpfeifer)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Chlidonias niger* (Trauerseeschwalbe)
Pop. Status: auf dem Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Circus aeruginosus* (Rohrweihe)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: gut, Gesamtwert: hoch
- *Cobitis taenia* (Steinbeisser)
Pop. Status: Nichtziehend, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Cottus gobio* (Groppe)
Pop. Status: Nichtziehend, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Crex crex* (Wachtelkönig)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Falco peregrinus* (Wanderfalke)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Gallinago gallinago* (Bekassine)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge)
Pop. Status: auf dem Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering

- *Lampetra planeri* (Bachneunauge)
Pop. Status: Nichtziehend, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Mergellus albellus* (Zwergsäger)
Pop. Status: Wintergast, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Mergus merganser* (Gänsesäger)
Pop. Status: Wintergast, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Oriolus oriolus* (Pirol)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Pandion haliaetus* (Fischadler)
Pop. Status: auf dem Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Philomachus pugnax* (Kampfläufer)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: sehr gut, Gesamtwert: sehr hoch
- *Rallus aquaticus* (Wasserralle)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Remiz pendulinus* (Beutelmeise)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung
- *Riparia riparia* (Uferschwalbe)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: gut, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Tachybaptus ruficollis* (Zwergtaucher)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: gut, Gesamtwert: hoch
- *Tringa glareola* (Bruchwasserläufer)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Tringa nebularia* (Grünschenkel)
Pop. Status: auf dem Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Tringa ochropus* (Waldwasserläufer)
Pop. Status: Durchzug, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering
- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)
Pop. Status: Brut / Fortpflanzung, Erhaltungszustand: mittel - schlecht, Gesamtwert: mittel bis gering

5.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura-2000-Gebieten

Die Teilflächen des FFH-Gebiets liegen verteilt in größeren Abständen entlang des Mittellaufes der Lippe. Die Zwischenräume werden von weiteren FFH-Gebieten eingenommen, so dass der Flusslauf mit Ausnahme kurzer innerstädtischer Abschnitte insgesamt unter Schutz steht.

Der betrachtete Teilabschnitt des FFH-Gebiets DE-4314-302 erstreckt sich noch ca. 3,6 km in nordwestlicher Richtung und geht dann unmittelbar in das FFH-Gebiet DE-4209-302 "Lippeaue" über. Das Gebiet umfaßt die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten. Dabei ist der Lauf der Lippe die zentrale Achse dieses großen, abwechslungsreichen und vielfältig gegliederten Gebietes, das trotz überwiegend intensiver Landwirtschaft und Gewässerregulierung noch zahlreiche Elemente der früheren Auenlandschaft aufweist. Neben einigen naturnahen Flußabschnitten ist die Lippeaue überwiegend durch ein naturnahes Relief geprägt. Mehrfach sind noch Reste von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern vorhanden. Ebenso finden sich hier Altarme mit gut ausgeprägter Verlandungsvegetation bis hin zu Bruchwaldbeständen. Auch die in die Lippe mündenden Bachläufe sind teilweise naturnah erhalten.

Östlich der Lünen Innenstadt in ca. 1,5 km Entfernung von der Vorhabensfläche ist die Lippe als FFH-Gebiet DE-4311-301 "In den Kaempen, Im Mersche und Langerner Hufeisen" ausgewiesen. Inmitten der intensiv von Landwirtschaft, Industrie und Siedlung beanspruchten Landschaft prägen vielfältige Lebensräume das Bild der Lippeaue in diesen Naturschutzgebieten. Durch Auwaldrelikte, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Kopfbäume wird das Grünland entlang des Flusses reich gegliedert. Bachläufe mit teilweise naturnahem Verlauf und Altarme zeigen eine oftmals hervorragend ausgebildete Verlandungszonierung, die von Unterwasservegetation und Schwimmpflanzengesellschaften z. B. zu seggenreichen Igelkolbenbeständen und Schilfröhricht bis hin zu Weidenwald überleitet. An der Lippe selbst finden sich Weidengebüsche, Hochstaudenfluren und typische Gewässerstrukturen wie Uferabbrüche die wertvolle Nistmöglichkeiten für den Eisvogel darstellen.

Die Schutz- und Entwicklungsziele der beiden Schutzgebiete sind mit denen des FFH-Gebiets DE-4314-302 vergleichbar, so dass sie als funktionale Einheit angesehen werden können.

Im Norden von Lünen in ca. 2,9 km Entfernung von der Vorhabensfläche liegt das FFH-Gebiet DE-4311-304 "Wälder bei Cappenberg". Es handelt sich um ein großes Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen Beständen der Eichen-Hainbuchenwälder sowie der Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder mit z.T. hohem Starkholzanteil von bis ca. 250 Jahren Alter. Auf Grund der großen Entfernung und der unterschiedlichen Standortbedingungen können funktionale Beziehungen und Auswirkungen ausgeschlossen werden.

6 Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

6.1 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks des FFH – Gebietes oder erhebliche Beeinträchtigungen für den positiven Erhaltungszustand der FFH – Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie und ihrer charakteristischen Tierarten zu prognostizieren.

Ausschlaggebend hierfür ist:

- Die Baumaßnahmen selbst befinden sich minimal 100 m außerhalb des FFH-Gebiets. Durch die Baumaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH – Gebiet zu erwarten, da nicht in den Schutzraum des ca. 1.122 ha großen FFH-Gebietes eingegriffen wird.
- Innerhalb des zu betrachtenden Teiles des FFH-Gebietes liegt die Lippe, die gemäß Standard-Datenbogen eines der landesweit bedeutenden Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) klassifiziert wurde. Eine denkbare Beeinträchtigung könnte durch den Eintrag von stoffbefrachtetem Oberflächenwasser aus dem geplanten Wohngebiet entstehen. In der diesbezüglichen FFH-VP zum Bau des Regenwasserkanals wurden unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie des ordnungsgemäßen Betriebs des Regenwasserkanals keine bau-, anlagenbedingten und betriebsbedingten Projektwirkungen ermittelt, die zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie führen könnten.
Weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
- Mit Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch sonstige stoffliche oder nichtstoffliche Immissionen ist innerhalb des Schutzgebiets nicht zu rechnen, da die Schutzgebietsflächen durch die Gehölzbestände entlang der Lippe und die gegenüber dem Schutzgebiet in Hochlage verlaufende Konrad-Adenauer-Straße gegenüber dem geplanten Wohngebiet abgeschirmt werden.

6.2 Beeinträchtigung von Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Insgesamt ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks des FFH – Gebietes oder von erheblichen Beeinträchtigungen für den positiven Erhaltungszustand der FFH – Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie oder deren Populationen auszugehen.

Ausschlaggebend hierfür ist:

- Der nächstgelegene FFH-LRT 3260 (Flüsse mit Unterwasser-Vegetation) als Lebensraum von Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Groppe (*Cottus gobio*) als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme und ist auch nicht Bestandteil der betrachteten Teilfläche des FFH-Gebiets. Eine denkbare Beeinträchtigung könnte durch den Eintrag von stoffbefrachtetem Oberflächenwasser aus dem geplanten Wohngebiet entstehen. In der diesbezüglichen FFH-VP zum Bau des Regenwasserkanals wurden unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie des ordnungsgemäßen Betriebs des Regenwasserkanals keine bau-, anlagenbedingten und betriebsbeding-

ten Projektwirkungen ermittelt, die zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie führen könnten.

- Aufgrund der vorhandenen Biotopqualitäten und Vorbelastungen im Eingriffsbereich des Vorhabens sind Vorkommen von im Gebietsbogen aufgeführten Brut- und Rastvogelarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Weiter Artengruppen werden nicht aufgeführt.

6.3 Summationswirkungen mit weiteren Projekten

Bei der FFH – Vorprüfung ist auch zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls in den betroffenen FFH – Gebieten oder deren Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann.

Im Wirkraum der Maßnahme sind auf der Grundlage vorliegender Daten derzeit keine weiteren Baumaßnahmen bekannt, die die im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben zu Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen könnten. Da die vorliegende Maßnahme nicht zu Beeinträchtigungen hinsichtlich des Erhaltungs- und Entwicklungszustands des Schutzgebietes führt, sind auch bei Vorhandensein möglicher zusätzlicher Baumaßnahmen keine Summationswirkungen zu erwarten.

7 Zusammenfassende Darstellung - Fazit

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist zu untersuchen, ob Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4314-302 "Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf" und seiner Erhaltungsziele durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 „Lippewohnpark“ sicher ausgeschlossen werden können. Die Maßnahme liegt in einer Entfernung von minimal 100 m zum FFH-Gebiet.

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes sind sechs Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt, von denen nur einer im Wirkraum der Maßnahme liegt. Als Art nach Anhang II der FFH-RL sind für das FFH-Gebiet die Fischarten Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge und Groppe sowie ausschließlich gewässergebundene Brut- und Rastvogelarten genannt.

Die vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen weisen keine Beeinträchtigungsgrade von Arten, Lebensräumen oder Erhaltungszielen auf. Vorhabensbedingte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Sinne der FFH-VP sind für das Plangebiet aus diesem Grunde nicht notwendig. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, die erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nach sich ziehen, entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Durch das geplante Vorhaben sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4314-302 und der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 „Lippewohnpark“ ist daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich. Somit kann auf die Bearbeitung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG verzichtet werden.

8 Anhang

Anhang I. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“

1. Angaben zum Plan/Projekt	
Plan/Projektbezeichnung:	Bebauungsplan Nr. 201 „Lippewohnpark“
Plan/Projekttyp:	Bauleitplanung
Plan/Projektträger:	Stadt Lünen
Genauere Ortsangabe:	Lünen, Konrad-Adenauer-Straße
Beschreibung: Durch die Errichtung von insgesamt maximal 8 Stadtvillen mit jeweils 4 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss sollen 82 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Stellplätze werden fast ausschließlich in Tiefgaragen untergebracht. Zusätzliche Besucherstellplätze befinden sich im Straßenraum. Durch großzügige private Grünflächen und mit einem Gründach versehene Tiefgaragen wird nur ein geringer Versiegelungsgrad erreicht, der gleichzeitig zum Erhalt der vorhandenen ökologischen Situation beiträgt. Die Erschließung des gesamten Plangebietes mit einer Stichstraße erfolgt über die jetzige durch eine signalgesteuerte Ampelanlage geregelte Zufahrt zum Zentralhallenbad an der Konrad-Adenauer-Straße.	
2. Angaben zur Zulassung	
Zulassungsbehörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Art der Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Vorprüfung Datum der Prüfung: 29.01.2016 <input type="checkbox"/> FFH-Verträglichkeitsprüfung
Zulassung ist erfolgt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum der Zulassung:
3. Angaben zum betroffenen Natura-2000-Gebiet	
Name des Gebietes:	DE 4314-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“
<input type="checkbox"/> Plan/Projekt innerhalb des Gebietes <input checked="" type="checkbox"/> Prioritäre Lebensraumtypen/Arten vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Plan/Projekt außerhalb des Gebietes <input type="checkbox"/> andere Pläne/Projekte vorhanden
4. Ergebnis der FFH-Vorprüfung	
Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5. Gesamtergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte sowie der in Pkt. 6 beschriebenen Maßnahmen)	
Nur wenn Frage 4 „nein“:	
5.1 Wird der Plan/das Projekt das das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 5.1 „ja“:	
5.2 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.4 Lässt dich die Kohärenz von Natura 2000 durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen sicherstellen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5.5	Wurde die EU-Kommission über die Maßnahme unterrichtet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten betroffen sind:			
5.6	Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.7	Wurde eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt und bei der Entscheidung berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten)			
Durch das Vorhaben betroffene(r) Lebensraumtyp/Art: <input type="text"/>			
Auswirkungen des Plans/Projektes: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> nicht erhebliche Beeinträchtigung <input type="checkbox"/> erhebliche Beeinträchtigung			
a) Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
6.1	Art der Maßnahme		
6.2	Maßnahmenziel		
6.3	Lage, Umfang, Entwicklungsdauer		
6.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
b) Kohärenzsicherungsmaßnahmen			
6.5	Art der Maßnahme		
6.6	Maßnahmenziel		
6.7	Lage (u.a. innerhalb/außerhalb des Gebietes), Umfang, Entwicklungsdauer		
6.8	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		

Anhang II. Standard-Datenbogen

-